

## Joanna Anna Wolska

# Gilt auch das deutsche Recht auf der anderen Seite der Oder?

### I. Einleitung

Es ist allgemein bekannt, dass es in Europa zwei Rechtssysteme gibt – das kontinental-europäische Recht einerseits, mit seinem Ursprung im Römischen Recht und das Common Law andererseits, mit seinem Ursprung in England<sup>1</sup>. Das kontinentaleuropäische Recht wird als romanisch-germanisches System bezeichnet, das durch den Erlass von Gesetzen entsteht<sup>2</sup>. Diese Feststellungen sind aber zu allgemein, wenn es um das polnische Privatrecht geht. Die Struktur des polnischen Zivilgesetzbuches<sup>3</sup> (polnisch kodeks cywilny – nachfolgend „k. c.“) ist beispielsweise nach dem Vorbild des pandektischen Systems geschaffen, das unter dem Einfluss des römischen Rechts im 19. Jahrhundert in der deutschen Lehre ausgearbeitet wurde. Um das Problem präziser zu beschreiben, muss hier betont werden, dass die Kodifikatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich auch von dem mittelalterlichen französischen, deutschen und kanonischen Recht inspiriert waren. Das polnische Zivilgesetzbuch ist aber von der Struktur her dem BGB<sup>4</sup> ähnlich.

Als Pandektisten bezeichnet man die auf *Savigny* folgenden Juristengenerationen. In Deutschland waren das *Puchta* (in der ersten Hälfte des Jahrhunderts), *Windscheid* und *Dernburg* (in der zweiten Hälfte)<sup>5</sup>. *Bernhard Windscheid* war einer der Hauptmitarbeiter der Kodifikationskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines BGB<sup>6</sup>. Die Pandektisten meinten, dass man auf jede umstrittene Frage eine Antwort finden kann, wenn man sich auf römisches Recht bezieht<sup>7</sup>. So entstand die „Pandektenharmonistik“ also die Methode, die zahllosen Widersprüche der Wissenschaft hinwegzudeuten, wo immer die justinianische Kodifikation in praktischer Geltung gestanden hat<sup>8</sup>. Vielleicht gibt es deshalb die Ansicht, dass das BGB ein Gesetz sei, das von Juristen für Juristen, und nicht für die Bürger gemacht ist<sup>9</sup>. Wieviel wurde also aus dem BGB in das Zivilgesetzbuch übernommen?

---

<sup>1</sup> *M. Moeskes*, Immissionsschutzrecht als Rechtsinstrument. Voraussetzungen und Kritik des US-amerikanischen Instrumentalismus in vergleichender Perspektive, Schriften zur Rechtstheorie Heft 164, Berlin 1994, S. 24, Fußnote Nr. 2; *H. Weidt*, Antizipierter Vertragsbruch. Eine Untersuchung zum deutschen und englischen Recht, S. 3; *L. Marzec*, Czy prawo rzymskie pokonało kanał La Manche? (w:) *Krakowskie studia z historii państwa i prawa*, Bd. 2, Hrsg. W. Urszszak, D. Malec, Kraków 2008, S. 48.

<sup>2</sup> *M. Safjan*, in: *System Prawa Prywatnego Prawo cywilne – część ogólna*, Bd. 1, Hrsg. M. Safjan, S. 164, Rn. 10.

<sup>3</sup> Gesetz vom 23.4.1964 (Staatsanzeiger – einheitliche Fassung Dz. U. 2016, Position 380).

<sup>4</sup> *Z. Radwański/M. Safjan*, *System Prawa Prywatnego Prawo cywilne – część ogólna*, Bd. 1, Hrsg. M. Safjan, S. 57, Rn. 17 und Fußnoten Nr. 69 und 70.

<sup>5</sup> *T. Mayer-Maly*, Einführung in die Rechtswissenschaft, Heidelberg 1993, S. 13.

<sup>6</sup> *R. C. van Caenegem*, An historical introduction to private law, Cambridge 1992, S. 157.

<sup>7</sup> *R. Zimmermann*, The law of obligations: roman foundations of the civilian tradition, Oxford 1996, S. 693.

<sup>8</sup> *W. Kunkel*, Römische Rechtsgerichte. Eine Einführung, Köln/Wien 1990, S. 150.

<sup>9</sup> So *H. Köhler*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Beurkundungsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Einführungsgesetz, Erbbauverordnung, Hausratsverordnung, Lebenspartnerschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz, Unterlassungsklagengesetz und Wohnungseigentumsgesetz. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Helmut Köhler, München 2014, S. XIV.

## II. Kodifikation des polnischen Zivilgesetzbuchs – historischer Überblick

Das BGB ist in fünf Bücher unterteilt: 1) Buch 1. Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB), 2) Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853 BGB), 3) Buch 3. Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB), 4) Buch 4. Familienrecht (§§ 1297–1921 BGB), 5) Buch 5. Erbrecht (§§ 1922–2385 BGB).

Das geltende polnische Zivilgesetzbuch ist nur in vier Bücher unterteilt: 1) Buch 1. Allgemeiner Teil (Art. 1–125 k. c.), 2) Buch 2. Eigentum und andere dingliche Rechte (Art. 126–352 k. c.), 3) Buch 3. Schuldverhältnisse (Art. 353–92116 k. c.), 4) Buch 4. Erbschaft (Art. 922–1088 k. c), weil Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch<sup>10</sup> ein anderes Gesetz ist.

Vor 1964, also als diese Gesetze noch nicht in Kraft getreten sind, hatte auch das deutsche Recht großen Einfluss auf das polnische Privatrecht, was historisch bedingt war.

Am Ende des 1918 galten auf dem polnischen Gebiet fremde Rechtssysteme: deutsche und preußische, österreichische, ungarische, russische, französische. Aufgrund des Genfer Abkommens von 1922 galten das BGB und deutsches Arbeits- und Versicherungsrecht innerhalb der Woiwodschaft Schlesien. Es gab Probleme mit der Kodifizierung des Zivilrechts, weil die Gesetzgebung in einzelnen Landesteilen sehr unterschiedlich war<sup>11</sup>. Eine Kodifikationskommission wurde durch das Gesetz vom 3.6.1919 berufen<sup>12</sup>. Sie hat rechtsvergleichende Forschung durchgeführt, was vor allem die Nachbarländer betraf<sup>13</sup>. Im Jahr 1926 sind zwei Gesetze in Kraft getreten, das eine über die Kollisionen des internationalen Privatrechts und das andere über die Kollisionen des viertelübergreifenden [sic] Privatrechts entscheidet hat<sup>14</sup>.

Das Zivilrecht regelte damals persönliche Beziehungen und Vermögenslagen in der Familie, Eigentum, Gütertausch und die Erbringung von Dienstleistungen. Es galten die folgenden Grundsätze: 1) Unverletzlichkeit des Privateigentums, 2) Gleichberechtigung von Rechtspersonen, 3) Vertragsfreiheit (später in Art. 55 des Schuldrechtsgesetzbuches – nachfolgend k. z.), 4) Verkehrssicherheit, 5) harmonisches gesellschaftliches Zusammenleben<sup>15</sup>.

Das Schuldrechtsgesetzbuch<sup>16</sup> wurde erst 1934 verabschiedet<sup>17</sup>, zuvor galten das deutsche und österreichische Gesetzbuch sowie auch der Code Napoléon. Das neue Gesetz hat die Mehrheit der Regelungen übernommen. Es galten die Grundsätze: 1) formelle Parteigleichberechtigung, 2) Vertragsfreiheit, 3) Vertragssicherheit.

Die Schuldverhältnisse entstanden in erster Linie durch Rechtsgeschäfte, meistens waren das Verträge, aber auch durch unerlaubte Handlungen<sup>18</sup>.

<sup>10</sup> Gesetz vom 25.2.1964 – Kodeks rodzinny i opiekuńczy (Staatsanzeiger – einheitliche Fassung Dz. U. 2015, Position 2082).

<sup>11</sup> K. Jonca, *Rozwój gospodarczy Polski do 1939 roku*, Wrocław 2000, S. 183.

<sup>12</sup> M. Smyk, *Pełnomocnictwo według kodeksu cywilnego*, Warszawa 2010, S. 41, Fußnote Nr. 80.

<sup>13</sup> A. Redzik, *Czasopisma prawnicze a unifikacja prawa w Polsce międzywojennej*, *Studia Iuridica Lublinensia* vol. XXV, No 3 (2016), S. 805.

<sup>14</sup> M. Pietrzak, in: *Historia ustroju i prawa polskiego*, Hrsg. J. Bardach, B. Leśnodorski, M. Pietrzak, Warszawa 2001, S. 553.

<sup>15</sup> Ebd., S. 556 f.

<sup>16</sup> Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 27.10.1933 – Kodeks zobowiązań (Dz. U. Nr. 82 Position 598).

<sup>17</sup> Jonca, Fn. 11, S. 183.

<sup>18</sup> Pietrzak, Fn. 14, S. 561.

Nach dem 2. Weltkrieg hat die früher berufene Kodifikationskommission ihre Arbeit nicht weiter durchgeführt. An die Vereinheitlichung des Zivilrechts machte sich die teilweise schon kommunistische Regierung<sup>19</sup>. 1946 wurden zwei Dekrete erlassen: Sachenrecht<sup>20</sup> und Erbschaftsrecht<sup>21</sup>. Dann sind 1950 die allgemeinen Vorschriften des Zivilrecht<sup>22</sup> in Kraft getreten, die einige Vorschriften des Schuldrechtsgesetzbuches ersetzt haben (wie z. B. die Vertretungsregelung)<sup>23</sup>. Es wurden folgende Begriffe geregelt: 1) Rechtssubjekt, 2) Rechtsfähigkeit, 3) Geschäftsfähigkeit, 4) Rechtsobjekt, 5) Rechtsverhältnis (Entstehung, Übergang, Inhaltsänderung, Erlöschen)<sup>24</sup>.

Am 18.2.1947 erließ Minister *Świątkowski* die Anordnung über die Berufung der Kommission für die Bearbeitung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches<sup>25</sup>, aber erst die Kodifikationskommission aus dem Jahr 1956 hat ihre Arbeit erfolgreich zu Ende geführt<sup>26</sup>. Im Jahr 1964 wurde die Kodifikation des Zivilrechts beendet. Es wurde das Zivilgesetzbuch mit Einführungsgesetz erlassen<sup>27</sup>, das als „ein außerordentliches Werk der polnischen Rechtskultur“ gilt<sup>28</sup>. Sachlich hat sich das Zivilgesetzbuch in zwei ideologischen Ebenen geteilt: typische Institutionen für ein sozialistisches System (nach sowjetischen Vorbild) und klassische Institutionen des Zivilrechts (laut Schuldrechtsgesetzbuch und Handelsgesetzbuch)<sup>29</sup>. Die Forderung der Vollständigkeit wurde aber nur teilweise realisiert, weil sich z. B. die Institution der Hypothek und die Eintragung im Grundbuch in einem eigenen Gesetz befinden<sup>30</sup>. Vor allem wegen der Transformation der Staatsform und der Ersetzung des Zentralverwaltungssystems durch die Marktwirtschaft wurde der Text des Gesetzes mehrmals geändert<sup>31</sup>, später wegen der Anpassung an die EU-Standards<sup>32</sup>.

Ein starker Einfluss der deutschen Rechtsregelungen auf das polnische Recht ist weiter im ersten Buch des geltenden Zivilgesetzbuches zu sehen, aber nicht nur dort. Es ist unmöglich, alle Ähnlichkeiten in einem Artikel zu beschreiben. Wenn man sich nur auf den allgemeinen Teil beider Gesetze beschränkt, ist zu sehen, dass im BGB das erste Buch aus sieben Abschnitten besteht, i. E.: 1) Personen (im k. c. Titel II); 2) Sachen und Tiere; 3) Rechtsgeschäfte (im k. c. Titel IV); 4) Fristen, Termine (im k. c. Titel V heißt „Termin“); 5) Verjährung (im k. c. Titel VI heißt „Verjährung von Ansprüchen“); 6) Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe; 7) Sicherheitsleistung.

<sup>19</sup> Siehe näher dazu *A. A. Koziol*, Organizacja prac nad prawem cywilnym w latach 1945–1946, Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego. Z dziejów prawa. Część 7, Katowice 2005, S. 178 ff.

<sup>20</sup> Dekret vom 11.10.1946 - Prawo rzeczowe (Dz. U. Nr. 57, Position 319 mit Änderungen).

<sup>21</sup> Dekret vom 8.10.1946 - Prawo spadkowe (Dz. U. Nr. 60, Position 328).

<sup>22</sup> Gesetz vom 18.7.1950 – Przepisy ogólne prawa cywilnego (Dz. U. Nr. 34, Position 311 mit Änderungen).

<sup>23</sup> *Smyk*, Fn. 12, S. 41.

<sup>24</sup> *Pietrzak*, Fn. 14, S. 557.

<sup>25</sup> *P. Kowalski*: Z badań nad prawem spadkowym w projekcie kodeksu cywilnego z 1948 r., *Miscellanea Historico-Iuridica* 2013, Band XII, S. 262, verfügbar: [http://repozytorium.uwb.edu.pl/jspui/bitstream/11320/1890/1/MiscHI\\_2013\\_12\\_Kowalski\\_%5B1%5D.pdf](http://repozytorium.uwb.edu.pl/jspui/bitstream/11320/1890/1/MiscHI_2013_12_Kowalski_%5B1%5D.pdf), 21.2.2017.

<sup>26</sup> *Z. Radwański*, *Prawo cywilne – część ogólna*, Warszawa 2005, S. 25, Rn. 50.

<sup>27</sup> *Smyk*, Fn. 12, S. 44.

<sup>28</sup> *Radwański*, Fn. 26, S. 28, Rn. 56.

<sup>29</sup> *Ebd.*, S. 28, Rn. 57 f.

<sup>30</sup> *Ebd.*, S. 26 f., Rn. 53.

<sup>31</sup> *Smyk*, Fn. 12, S. 44.

<sup>32</sup> *Radwański*, Fn. 26, S. 28 ff., Rn. 60 ff.

Die verbliebenen zwei Titel im Zivilgesetzbuch heißen: 1) Einleitende Vorschriften (Titel I); 2) Aktivvermögen (Titel III).

### III. Begriff des Rechtsgeschäfts; Willenserklärung, Willensmängel

Ein zentraler Begriff, der nicht nur im allgemeinen Teil von Bedeutung ist, ist der Begriff des Rechtsgeschäfts. Jedes Rechtsgeschäft muss zumindest eine Willenserklärung enthalten, die Legaldefinition der Willenserklärung ist in Art. 60 k. c. enthalten: Vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen kann der Wille der ein Rechtsgeschäft vornehmenden Person durch jedes Verhalten ausgedrückt werden, das deren Willen in ausreichender Weise, auch durch Erklärung dieses Willens in elektronischer Form, erkennen lässt (Willenserklärung). Die erste Definition stammt aber nicht aus dem römischen Recht, sondern aus dem Allgemeinen Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten von 1794<sup>33</sup>.

Die Definition des Rechtsgeschäfts ist im Zivilgesetzbuch nicht enthalten, obwohl der Begriff aus Elementen zusammengesetzt ist, die in vielen Vorschriften über Rechtsgeschäfte beschrieben sind. Die Rechtsgeschäfte haben die wichtigste Bedeutung im zivilrechtlichen Verkehr<sup>34</sup>, der Begriff stammt auch nicht aus dem römischen Recht. Die allgemeine Konzeption der Rechtsgeschäfte wurde von *Savigny* und seinen Nachfolgern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgearbeitet. Es ging um die Tradition der Identifizierung der Rechtsgeschäfte mit den Willensakten. Die Repräsentanten dieser Theorie unterschieden zwischen den inneren Willensakten des Menschen, die zu Rechtsfolgen führen und den äußeren Willensakten – Willenserklärungen. Sie haben eine Willentheorie geschaffen; wichtiger war dabei für sie der innere Wille. Wenn es keine Übereinstimmung zwischen den inneren und äußeren Willensakten gab, konnte man sich auf Willensmängel berufen und ein Rechtsgeschäft als nichtig betrachten<sup>35</sup>. Die Theorie wurde kritisiert, weil sie eine Ungewissheit im Wirtschaftsverkehr zur Folge hatte. Die Sorgfaltspflichten wurden erst am des 20. Jahrhunderts verbreitet<sup>36</sup>.

Später entstand die Erklärungstheorie – das Wichtigste war das, was genau gesagt wurde, wie ein typischer Mensch die Erklärung verstanden hätte<sup>37</sup>. Im deutschen Recht waren *Bähr* und *Danz* die Vertreter der Theorie, in Polen waren das unter anderem: *Longchamps*, *Zoll*, *Korzonek*, *Rosenblüth*, später *Grzybowski*<sup>38</sup>.

Die Theorie des Vertrauens vom 20. Jahrhundert war ein Kompromiss. Wenn es keine Übereinstimmung zwischen dem inneren Wille und der Willenserklärung gab, hatte der äußere Willensakt eine entscheidende Bedeutung. Diese Lösung war nur dann anwendbar, wenn dies aus Rücksicht auf das Vertrauen des Erklärungsempfängers nötig war<sup>39</sup>. So ein Kompromiss zwischen der Willens- und Erklärungstheorie stellt auch die Geltungstheorie dar. Laut dieser Theorie sollte sich das Recht nicht nur mit dem Willen oder mit der Erklärung separat beschäftigen, weil nur diese beiden Faktoren zusammen

<sup>33</sup> *M. Pecyna*, Merger clause jako zastrzeżenie wyłączności dokumentu, klauzula integralności umowy, reguła wykładni umowy, Warszawa 2013, S. 252.

<sup>34</sup> *B. Gnela*, Umowa konsumencka w polskim prawie cywilnym i prywatnym międzynarodowym, Warszawa 2013, S. 27.

<sup>35</sup> *Radwański*, Fn. 26, S. 218 ff., Rn. 462.

<sup>36</sup> *A. W. Bauknecht*, Culpa in contrahendo wobec unifikacji prawa prywatnego w Europie, Berlin 2014, S. 124.

<sup>37</sup> *Radwański*, Fn. 26, S. 218, Rn. 462.

<sup>38</sup> *Pecyna*, Fn. 33, S. 252 f. und Fußnote Nr. 697.

<sup>39</sup> *Radwański*, Fn. 26, S. 218, Rn. 462.

über die rechtliche Tragweite des Rechtsgeschäfts entscheiden. Einerseits löst eine Willenserklärung das Vertrauen der anderen Parteien aus, andererseits muss der wirkliche Wille des Erklärenden ausgelegt werden<sup>40</sup>.

In der deutschen Lehre gibt es keine Übereinstimmung, aber nach der mehrheitlich vertretenen Meinung ist die Erklärungstheorie am nächsten an den Voraussetzungen, die aus dem BGB stammen. Die Theorie kann aber nicht in ihrer extremen Form angewendet werden. Ebenso wie in der polnischen Lehre findet man keinen Vertreter, der nur eine Theorie in ihrer reinsten Form vertritt<sup>41</sup>. Es dominiert aber die objektive Tendenz in der polnischen Lehre. Das menschliche Verhalten kann als ein Rechtsgeschäft eingeordnet werden, wenn sich ein Grund dafür aus den Bedeutungsregeln vor allem der konkreten Gesellschaftskultur herleitet<sup>42</sup>. Laut Art. 56 k. c. ruft ein Rechtsgeschäft nicht nur die in seinem Rahmen ausgedrückten Rechtsfolgen hervor, sondern bringt auch die Folgen mit sich, die sich aus den Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens und den anerkannten Gebräuchen ergeben.

Ein Inhalt des Rechtsgeschäfts bezieht sich auf einen Inhalt der abgegebenen Willenserklärungen, die ein Rechtsgeschäft konstruieren. Mit anderen Worten stellt ein Inhalt des Rechtsgeschäfts ein wesentliches Element dar, das ein Rechtsgeschäft kreiert, in dem sich ausschließlich alleine Entscheidungen der Teilnehmer des Rechtsgeschäfts niederschlagen. Es soll dabei festgestellt werden, dass im Art. 56 des Zivilgesetzbuches deutlich die Folgen des Rechtsgeschäfts abweichen, die in ihm selbst ausgedrückt sind, also in den Willenserklärungen, von den anderen Rechtsfolgen, die insgesamt einen Inhalt des Rechtsgeschäfts ausdrücken<sup>43</sup>.

Im BGB ist in stärkerem Maße der innere Wille berücksichtigt<sup>44</sup> – bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB).

Wie in dem Beispiel aufgezeigt wurde, würde ohne Rechtsgeschäfte ein Rechtsverkehr nicht existieren. Dieses so wichtige Element wurde erst von Pandektisten und nicht von den Römern definiert. Deshalb stellt die Feststellung, dass das kontinental-europäische Recht seinen Ursprung im Römischen Recht hat, eine Vereinfachung dar. Der Grund dafür ist historisch geprägt, was oben gezeigt wurde. Es ist aber auch nicht so, dass alle Rechtsinstitutionen nach dem Vorbild des deutschen Rechts geschaffen wurden. Um bei dieser Thematik zu bleiben und den vorherigen Satz zu belegen, kann man beispielsweise die Problematik der Mängel einer Willenserklärung analysieren.

Den Mängeln einer Willenserklärung ist ein ganzer Abschnitt gewidmet. Genauer geht es um den Abschnitt Nr. IV im Titel Nr. IV „Rechtsgeschäfte“ in den Art. 82–88. Dabei geht es nicht nur um die Redaktion, sondern der Begriff der Mängel einer Willenserklärung hat auch eine normative und psychologische Bedeutung. Daraus folgt, dass Mängel nur solche sind, die sich in dem oben genannten Abschnitt befinden<sup>45</sup>. Früher, im Schuldrechtsgesetzbuch, war die Problematik im Titel II „Entstehung der Schuldverhältnisse“, Kapitel II „Mängel einer Willenserklärung“, Art. 31–45 geregelt. Das polnische Recht widmet also dieser Problematik einen ganzen Abschnitt (vorher das ganze Kapitel) im Gegensatz zum deutschen Recht (vgl. §§ 116–124 BGB). Im BGB werden folgende

<sup>40</sup> M. Gutowski, *Nieważność czynności prawnej*, Warszawa 2008, S. 15.

<sup>41</sup> Vgl. näher ebd., S. 16 ff. und die dort zitierte Literatur.

<sup>42</sup> Radwański, Fn. 26, S. 218, Rn. 463.

<sup>43</sup> Das Oberste Gericht Polens im Beschlussbegründung in der Besetzung von 7 Richtern vom 30.5.1990, Aktenzeichen III CZP 8/90, *Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Cywilna 1990*, Nr. 10–11, Position 124.

<sup>44</sup> Gutowski, Fn. 40, S. 19.

<sup>45</sup> R. Trzaskowski, *Wady oświadczenia woli w perspektywie kodyfikacyjnej*, *Studia Prawa Prywatnego* 2008, Nr. 3, S. 48.

Mängel unterschieden: 1) geheimer Vorbehalt – § 116, 2) Scheingeschäft – § 117, 3) nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung – § 118, 4) Irrtum – § 119, 5) unrichtige Übermittlung – § 120, 6) arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung – § 123 Abs. 1.

Die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Abs. 2), die Bewusstlosigkeit oder die Störung der Geistestätigkeit (§ 105 Abs. 2) und der Wucher (§ 138 Abs. 2) sind separat geregelt und gehören nicht zu den Mängeln einer Willenserklärung<sup>46</sup>.

Im Schuldrechtsgesetzbuch gab es: 1) das Scheingeschäft – Art. 34 und 35, 2) die nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung – Art. 33, 3) Irrtum – Art. 37 und 38, 4) die Entstellung der Willenserklärung durch einen Boten oder ein Unternehmen – Art. 44, 5) die arglistige Täuschung – Art. 39 und 40, 6) die widerrechtliche Drohung – Art. 41, 7) den Geisteszustand, der den bewussten Willen ausschließt – Art. 31, 8) Wucher – Art. 42,

sowie zusätzlich: 1) den falschen Beweggrund (Motivirrtum) – Art. 36 und 2) Mängel von Willenserklärungen, die in fremdem Namen abgegeben werden – Art. 45.

Die zwei zuletzt genannten Artikel haben nur noch eine historische Bedeutung. Die Vorschrift über den falschen Beweggrund ist nicht mit der Institution des Irrtums gleichzusetzen. Wer eine Willenserklärung unter dem Einfluss eines falschen Beweggrunds abgibt, der kann, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, seine Willenserklärung nicht anfechten, es sei denn, dass der Wahrheitsgehalt eines Beweggrundes eine Bedingung der Gültigkeit der Willenserklärung darstellte (Art. 36 k. z.). Den Beweggrund definierte man als Fakten und Umstände, die schon eingetreten waren oder die noch in der Zukunft eintreten werden und die die Person dazu bringen, eine Willenserklärung abzugeben. Der falsche Beweggrund gehört nicht zum Rechtsgeschäft und betrifft die Umstände, die durch den Inhalt der Erklärung nicht umfasst sind. Die andere Partei kennt in der Regel den Beweggrund nicht, deshalb soll er die Wirksamkeit der Erklärung nicht beeinflussen, außer wenn der Beweggrund eine Bedingung darstellt, die für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts notwendig war. Erst im Art. 37 k. z. ist der Irrtum geregelt, der die Willenserklärung betrifft<sup>47</sup> (vgl. dazu unten). Es gab einen Unterschied zwischen dem Motivirrtum, der nur einen Irrtum im eigentlichen Sinne sein konnte und dem Inhaltsirrtum, der ein Irrtum im eigentlichen Sinne oder ein Versehen sein konnte<sup>48</sup>.

Laut Art. 45 k. z. sind die Vorschriften über die Mängel einer Willenserklärung den Willenserklärungen, die im fremden Namen abgegeben wurden, entsprechend zu verwenden. Die Autoren des Schuldrechtsgesetzbuches haben behauptet, dass in jedem einzelnen Fall geprüft werden muss, wie die *ratio legis* der Vorschrift ist und ob dieser Artikel angewendet werden kann – mit anderen Worten, ob man die Person berücksichtigen soll, die ihren Willen ausgedacht und erklärt hat oder diejenige, die repräsentiert ist<sup>49</sup>.

Die Regelung der Mängel im Zivilgesetzbuch ist ähnlich wie im Schuldrechtsgesetzbuch, aber der Gesetzgeber hat auf Vorschriften über die nicht ernst gemeinte Willenserklärung und Mängel der Willenserklärungen, die im fremden Namen abgegeben werden, verzichtet<sup>50</sup>. Wie aber bereits oben aufgezeigt wurde, ist eine nicht ernst gemeinte Willenserklärung als ein Mangel im deutschen Recht zugeordnet. Es sind also folgende

<sup>46</sup> Näher ebd., S. 24 f.

<sup>47</sup> Ebd., S. 45 und die dort zitierte Literatur in den Fußnoten Nr. 493–494.

<sup>48</sup> Aus den Motiven der Kodifikationskommission zum endgültigen Text des Schuldrechtsgesetzbuches bearbeitet von *Longchamps*, zitiert nach I. Rosenblüth, in: *Kodeks zobowiązań. Komentarz*, Hrsg. J. Korzonek/I. Rosenblüth, Kraków 1936, S. 92.

<sup>49</sup> Näher *Trzaskowski*, Fn. 45, S. 48.

<sup>50</sup> Ebd.

Mängel im Zivilgesetzbuch geblieben: 1) der Zustand, der eine bewusste oder freie Willensbestimmung ausschließt – Art. 82, 2) das Scheingeschäft – Art. 83, 3) der Irrtum – Art. 84, 4) Entstellung der Willenserklärung durch einen Boten – Art. 85, 5) arglistige Täuschung – Art. 86, 6) widerrechtliche Drohung – Art. 87.

Wucher (Art. 388 k. c.) zählt nicht mehr als Mangel, sondern wird als eine gesetzliche „Grenze“ der Vertragsfreiheit betrachtet<sup>51</sup>. Im Schuldrechtsgesetzbuch war Wucher ein Fall der nicht vorschriftsmäßigen Abgabe der Willenserklärung, was die Verkehrssicherheit garantiert sollte<sup>52</sup>. Der polnische Gesetzgeber hat weder im Schuldrechtsgesetzbuch noch im Zivilgesetzbuch die Institution des geheimen Vorbehalts geregelt. Wenn man berücksichtigt, dass die praktische Bedeutung der Vorschrift gering ist<sup>53</sup>, sollte man diesen Verzicht positiv beurteilen.

Zwei Grundsätze hatten Einfluss auf die Form der Vorschriften über die Mängel im polnischen Gesetz. Das waren der Grundsatz des Willens (rechtliche Bedeutung haben nur Erklärungen, die ohne Zwang und bewusst abgegeben sind) und der Grundsatz des Vertrauens (anderer Rechtssubjekte Interessen und Vertrauen, die ein Rechtsgeschäft betrifft, müssen beachtet werden)<sup>54</sup>.

Die obige Darstellung zeigt auf den ersten Blick, dass die Institutionen, die als Mängel einer Willenserklärung eingeordnet werden können, im deutschen und polnischen Recht gleich, aber nicht identisch sind. Es geht jedoch manchmal nur um die Identität der Begriffe, weil eine detaillierte Analyse zeigen kann, dass – obwohl zwei Institutionen dieselbe Bezeichnung tragen – sich ihre Regelung deutlich unterscheidet. Es ist unmöglich, sämtliche Unterschiede in einem Artikel zu beschreiben, besonders insoweit die Thematik des vorliegenden Artikels die Wurzeln des polnischen Rechts betrifft.

#### IV. Irrtumsproblematik, Anfechtung

Der in der Praxis am häufigsten auftretende Mangel ist der Irrtum, dessen Regelung in den betrachteten Rechtssystemen nicht identisch ist.

Im BGB ist die Problematik in den §§ 119–122 geregelt. „Ein Irrtum liegt vor, wenn die Erklärung unbewusst vom Geschäftswillen abweicht“. Dazu gehören: Inhaltsirrtum (§ 119 I 1. Alt. BGB), Erklärungsirrtum (§ 119 I 2. Alt. BGB)<sup>55</sup> und Eigenschaftsirrtum als ein Spezialfall des Motivirrtums (§ 119 II BGB)<sup>56</sup>. Eine Anfechtung ist möglich, wenn der Irrtum sowohl subjektiv als auch objektiv erheblich ist und gibt auch ein Kausalzusammenhang zwischen Irrtum und Willenserklärung vorliegt<sup>57</sup>. Gemäß § 121 BGB muss die Anfechtung unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat und wenn seit der Abgabe der anfechtbaren Willenserklärung nicht zehn Jahre verstrichen sind<sup>58</sup>.

<sup>51</sup> Cz. Żuławska, in: Komentarz do Kodeksu cywilnego. Księga trzecia. Zobowiązania, Band 1, Hrsg. G. Bieniek/H. Cieplą/S. Dmowski/J. Gudowski/K. Kołakowski/M. Sychowicz/T. Wiśniewski/Cz. Żuławska, Warszawa 2011, S. 185, Rn. 2.

<sup>52</sup> Aus den Motiven der Kodifikationskommission zum endgültigen Text des Schuldrechtsgesetzbuches bearbeitet von Longchamps, Fn. 48, S. 113.

<sup>53</sup> Trzaskowski, Fn. 45, S. 16 und die dort zitierte Literatur in Fußnote Nr. 150.

<sup>54</sup> Ebd., S. 48.

<sup>55</sup> Mehr dazu H. Brox, Allgemeiner Teil des BGB, Köln/Berlin/Bonn/München 2003, S. 190 f., Rn. 413 f.

<sup>56</sup> Ebd., S. 192, Rn. 418.

<sup>57</sup> Mehr dazu ebd., S. 198 f., Rn. 430 ff.

<sup>58</sup> Näher ebd., S. 200 f., Rn. 435 f.

Eine Schadensersatzpflicht ist im § 122 BGB vorgesehen, die nur auf den Vertrauensschaden begrenzt ist. Schutzwürdig ist aber nicht der, der den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte<sup>59</sup>.

Im Zivilgesetzbuch ist der Irrtum wie folgt im Art. 84 geregelt: Liegt ein Irrtum hinsichtlich des Inhalts eines Rechtsgeschäfts vor, so kann der Erklärende seine Willenserklärung anfechten. Ist die Willenserklärung jedoch einer anderen Person gegenüber abgegeben worden, so ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn dieser Irrtum durch diese Person verursacht worden ist, auch dann, wenn dies ohne ihr Verschulden erfolgte, oder wenn sie von dem Irrtum Kenntnis hatte oder ihn leicht hätte erkennen können; diese Einschränkung gilt nicht für ein unentgeltliches Rechtsgeschäft (§ 1). Die Berufung auf einen Irrtum ist nur dann zulässig, wenn er die Annahme begründet, dass der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgegeben hätte, wenn er nicht unter dem Einfluss des Irrtums gehandelt und die Angelegenheit vernünftig beurteilt hätte (wesentlicher Irrtum) (§ 2).

Damit der Irrtum als rechtlich relevant eingestuft werden kann, muss er den Inhalt eines Rechtsgeschäfts betreffen und wesentlich sein (Art. 84 § 2 k. c.). Ein Inhalt eines Rechtsgeschäfts ist dann betroffen, wenn sich eine irrtümliche Vorstellung auf irgendeinen Bestandteil des Inhalts des konkreten Rechtsgeschäfts bezieht. Der Bestandteil kann unmittelbar in einer Willenserklärung ausgedrückt werden oder er bringt gemäß Art. 56 k. c. Folgen mit sich, die sich aus den Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens und den anerkannten Gebräuchen ergeben<sup>60</sup>. Wenn die Willenserklärung einer anderen Person gegenüber abgegeben worden ist, muss zusätzlich geprüft werden, ob ein Rechtsgeschäft entgeltlich war. Falls ja, muss weiter geprüft werden, ob diese andere Person den Irrtum verursacht hat, oder von dem Irrtum Kenntnis hatte oder ihn leicht hätte erkennen können. Diese Beschränkung ist der Regelung im österreichischen Zivilgesetzbuch nachgebildet. Es geht um die Verkehrssicherheit und den Schutz der Interessen der anderen Partei<sup>61</sup>. Alle Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um einen Irrtum zu bejahen, unterscheiden sich sehr deutlich von denen, die im deutschen Recht vorliegen müssen.

Die Regelung der Anfechtung ist auch nicht identisch mit der Regelung im BGB. Nach Art. 88 § 1 k. c. erfolgt die Anfechtung einer Willenserklärung, welche einer anderen Person gegenüber unter dem Einfluss eines Irrtums abgegeben wurde, durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung dieser Person gegenüber. Diese Berechtigung erlischt mit Ablauf eines Jahres seit deren Entdeckung (§ 2). Die Regelung ist identisch mit dem früher geltenden Art. 43 k. z. Im Schuldrechtsgesetzbuch gab es sogar zwei Vorschriften, die den Irrtum betrafen. Die Vorschrift des Art. 37 k. z. beschrieb die Institution des Irrtums ähnlich wie ihr Nachfolger – die Vorschriften im § 2 unterscheiden sich nur redaktionell. Der Artikel 37 § 1 k. z. enthielt nicht den Vorbehalt über die Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts, und der Irrtum sollte den Inhalt der Willenserklärung (der eigenen oder der anderen Partei) betreffen, im Gegensatz zum Art. 84 § 1 k. c., wo ein Irrtum hinsichtlich des Inhalts eines Rechtsgeschäfts beschreiben ist. In dieser Hinsicht ist die Regelung im Schuldrechtsgesetzbuch ähnlich wie im BGB anstatt der Regelung im Zivilgesetzbuch – beide sehen den Inhaltsirrtum vor. Der Begriff im Schuldrechtsgesetzbuch umfasste alle Irrtümer, die Arten der Rechtsgeschäfte, Identität und Eigenschaften der Personen oder Sachen betrafen und alle Versehen in einer Willenserklärung<sup>62</sup>. Dazu

<sup>59</sup> Näher ebd., S. 204 f., Rn. 444 ff.

<sup>60</sup> J. Strzebińczyk, in: Kodeks cywilny. Komentarz, Hrsg. E. Gniewek/P. Machnikowski, Warszawa 2013, S. 234, Rn. 2.

<sup>61</sup> Trzaskowski, Fn. 45, S. 45.

<sup>62</sup> Ebd., S. 45 und Fußnote Nr. 495.

gab es Art. 38 k. z., der wie folgt lautete: Wer im Irrtum ist, kann seine Willenserklärung nicht anfechten, wenn die andere Partei erklärt, sie ist bereit die Leistung, die derjenige, der im Irrtum ist, sich vorbehalten hätte, als ob der Irrtum nicht vorhanden wäre.

Die Vorschrift – lege non distiguente – bezog sich sowohl auf einen Motivirrtum als auch auf den Inhalt der Willenserklärung. Die Erklärung der anderen Partei musste spätestens nach dem Zugang der schriftlichen Anfechtungserklärung erfolgen, wenn sie ihren Inhalt zur Kenntnis nehmen konnte (Art. 30 k. z.) – eine Art des Angebots, um eine Konversion herbeizuführen<sup>63</sup>.

## V. Fazit

Nach der Analyse dieses Beispiels kommt man zu dem Schluss, dass – obwohl das polnische Recht seine Wurzeln auch im deutschen Recht hat – einige Institutionen des Zivilrechts nicht einfach kopiert worden, sondern eher eine Art „Inspirationsquelle“ darstellen. Man kann also folgern, dass die Regelungen, die fast wortwörtlich aus dem deutschen Recht stammen, so präzise erlassen worden sind, dass der polnische Gesetzgeber sie nicht ändern wollte oder konnte. In Zeiten der europäischen Integration sollten sich aber sämtliche europäischen Rechtssysteme gegenseitig beeinflussen, selbst wenn man später den Eindruck hat, dass das deutsche Recht beiderseits der Oder gilt. Denn: Wenn das Recht gut ist, sollte es auch nicht geändert werden – wozu denn auch?

---

<sup>63</sup> *Rosenblüth*, Fn. 48, S. 100.